Vereinssatzung

Institut für Globale Gesundheit Berlin

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Institut für Globale Gesundheit Berlin". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist das Themenfeld der Globalen Gesundheit politisch, akademisch und gesellschaftlich zu f\u00f6rdern und weiterzuentwickeln, um dadurch zur Verbesserung der Grundlagen der Gesundheit weltweit beizutragen.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Analyse und Forschung
 Erstellung, Förderung und Bereitstellung unabhängiger und evidenzbasierter
 - Forschungsergebnisse.

Beratung und Dialog

- Beratung und Unterstützung von staatlichen Institutionen und zivilgesellschaftlichen Akteuren zu Fragen im Bereich Globale Gesundheit.
- Information und Kommunikation
 - Zurverfügungstellung von Informationen und Kommunikation mit multiplen Sektoren durch die Förderung von Wissenstransfer und Dialog zwischen Vordenkern, Wissenschaftlern, Entscheidungsträgern, Medien und der interessierten Öffentlichkeit.
- · Fort- und Weiterbildung
 - Durchführung von Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung von relevanten Akteuren in allen Bereichen der Globalen Gesundheit.
- Meinungsbildung und Sensibilisierung der Zielgruppen
 - Problembewusstsein für die glokalen Zusammenhänge, Gerechtigkeits-Defizite, Interessenkonflikte, Gesundheitsverhalten, Nachhaltigkeit, Umwelt und kulturelle Faktoren schaffen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" §§ 51 ff der AO und § 10 b EStG.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben und Erstattungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- (2) <u>Ordentliche Mitglieder</u> können geschäftsfähige natürliche Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen und sich einer aktiven Förderung und Verwirklichung seiner Ziele verpflichtet fühlen.
- (3) <u>Fördernde Mitglieder</u> können geschäftsfähige natürliche oder juristische Personen werden, die über die Anerkennung und Förderung der Ziele des "Institut für Globale Gesundheit" hinaus finanzielle bzw. materielle Mittel für die Tätigkeit des Vereins zur Verfügung stellen oder den Verein in anderer Weise fördern wollen.
- (4) Die <u>Aufnahme</u> in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (5) Jedes ordentliche und f\u00f6rdernde Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die H\u00f6he und F\u00e4lligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. N\u00e4heres regelt die Beitragsordnung.
- (6) Der Vorstand kann Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein einsetzen oder eingesetzt haben, zu <u>Ehrenmitgliedern</u> benennen. Ehrenmitglied kann auch werden, wer bisher nicht Vereinsmitglied war. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung berührt nicht die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages ein Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt hat oder sein Verhalten geeignet ist, den Ruf des Vereins gravierend zu schädigen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Fördernde und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes

- stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - · Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - · Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur bei Zustimmung von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen. Dieses Protokoll muss enthalten:
 - Tag, Ort und Zeit der Versammlung
 - Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder
 - Tagesordnung und Anträge
 - Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse
 - Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen
 - Die Protokollführung obliegt dem jeweiligen Versammlungsleiter oder einem von diesem benannten Protokollführer. Beschlussprotokolle der Mitgliederversammlung werden vom Versammlungsleiter oder dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand sowie einem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Vorstand für Finanzen. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus dem Schriftführer. Er kann durch weitere Vorstände erweitert werden. Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand einzeln vertreten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (3) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder können den Verein gerichtlich (durch zwei Mitglieder) und außergerichtlich (durch ein Mitglied) vertreten.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - · Konzipierung und Leitung der inhaltlichen Arbeit des Vereins
 - · Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- (5) Der Vorstand kann zur Realisierung seiner Aufgaben einen oder mehrere Geschäftsführer einstellen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Zu den Vorstandssitzungen laden die Vorsitzenden ein. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (2) Der Vorstand ist mit einer Frist von mindestens sechs Arbeitstagen schriftlich einzuberufen. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen ist der Vorstand notfalls telefonisch oder per Email mit einer Frist von mindestens einem Tag einzuberufen. Beschlüsse dieser außerordentlichen Sitzung sind auf der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen. Werden sie nicht bestätigt, gelten sie als aufgehoben.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, davon mindestens einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.
- (4) Die Sitzung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter/ von der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Datum der Sitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren, telefonisch, per Telefax oder E-Mail gefasst werden. In diesem Falle ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen und allen Vorstandsmitgliedern durch Brief zuzusenden. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Beschluss bei der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung erneut zu behandeln und zu bestätigen. Wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Vorstand übernimmt gegenüber der Geschäftsführung die Funktion des Arbeitgebers.

§ 10 Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Tätigkeit des Vereins kann ein Beirat gebildet werden. Dieser besteht aus Persönlichkeiten, die aus für die Arbeit des Vereins relevanten Fachgebieten kommen. Sie unterstützen ehrenamtlich die Tätigkeit des Vereins entsprechend den Vorgaben, die durch den Vorstand festgelegt werden.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand in der Regel für drei Jahre einberufen. Die Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der Beirat besteht aus bis zu zehn Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Er kann sich einen Sprecher wählen. Die Beiratsmitglieder werden zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagungsordnung eingeladen. Sie haben dabei kein Stimmrecht, wenn sie nicht gleichzeitig Mitglied im Verein sind.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Die Satzung kann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen einer Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrags und der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde.
- (3) Als Liquidatoren werden einer der beiden Vorsitzenden und der Finanzvorstand bestellt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der globalen Gesundheit im Sinne der Vereinsziele des Institut für Globale Gesundheit Berlin e.V.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Dr. Mathias B. Bonk

M. Bonh

Prof. Dr. Ole Döring

Prof. Dr. Dr. Timo Ulrichs

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Vorstand für Finanzen